



Schwanenstadt, am 27.03.2025
Sachbearbeiter/in: Stefan Grünwald MA

AZ.: Gem 523-2025/Gs
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Schwanenstadt vom 27. März 2025 über Beschränkungen zum Schutz vor ungebührlicher Weise störendem Lärm (Lärmschutzverordnung).

Gemäß § 4 Oö. Polizeistrafgesetz, LGBI.Nr. 36/1979 i.d.g.F. wird zur Abwehr von das örtliche Gemeinschaftsleben ungebührlicher Weise störendem Lärm verordnet:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Verwendung oder der Betrieb von

1. störendem Lärm erregenden Elektrorasenmähern oder Rasenmähern mit Verbrennungsmotoren, sowie Kreissägen, Motorsägen, Kompressoren, Heckenscheren und ähnlichen Geräten, sofern sie nicht im Rahmen eines Gewerbe- oder Industriebetriebes Verwendung finden,
2. tragbaren elektroakustischen Geräten aller Art auf öffentlichen Straßen, Plätzen und in öffentlichen Anlagen, und
3. Modellflugkörpern – soweit nicht ohnehin eine luftfahrtrechtliche Bewilligung erforderlich ist -, Modellbooten oder sonstigen Modellfahrzeugen mit Elektro- oder Verbrennungsmotoren, ist zu folgenden Zeiten verboten:
 - a) an Werktagen Montag bis Freitag von 00.00 Uhr bis 07.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 24.00 Uhr,
 - b) an Samstagen von 00.00 Uhr bis 08.00 Uhr und von 18.30 Uhr bis 24.00 Uhr und
 - c) an Sonn- und Feiertagen.

§ 2 Ausnahmen

Die im § 1 angeführten Verbote erstrecken sich nicht auf die ortsübliche land- und forstwirtschaftliche Produktion.

§ 3 Geltungsbereich

Die im § 1 angeführten Verbote gelten für die im Flächenwidmungsplan in der gültigen Fassung angeführten Parzellen, jederzeit unter www.doris.at (neues Fenster) abrufbar, mit den Widmungen:

W (Wohngebiet), K (Kerngebiet), D (Dorfgebiet), M (gemischtes Baugebiete), MB (eingeschränktes gemischtes Baugebiet), B (Betriebsbaugebiet), GZ (Grünzug), G (Gebiet für Geschäftsbauten), SO (Sonderwidmung).

Der beiliegende Flächenwidmungsplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

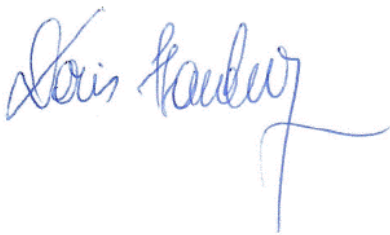
Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadtgemeinde Schwanenstadt.

§ 4 Strafbestimmungen

Wer einem Verbot gemäß § 1 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirkshauptmannschaft gem. § 10 Abs. 2 Oö. Polizeistrafgesetz mit einer Geldstrafe bis € 360,- zu bestrafen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Schwanenstadt vom 16.05.2024 zur Abwehr von das örtliche Gemeinschaftsleben ungebührlicher-weise störendem Lärm außer Kraft.



Mag. Doris Staudinger
Bürgermeisterin